



3N Kompetenzzentrum Niedersachsen  
Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und  
Bioökonomie e. V.  
Kompaniestraße 1  
49757 Werlte

Bearbeitet von  
**Frau Tschentscher**

E-Mail  
Klara.Tschentscher@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 14.07.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29213-37/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8611**

Hannover  
**16.12.2022**

## Zuwendungsbescheid

### **Zuwendung des Landes Niedersachsen zum Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT „Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)  
Hier: Teilprojekt des 3N e. V.

#### **Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dr. Rottmann-Meyer,

auf Ihren Antrag vom 14. Juli 2022, bei uns per E-Mail eingegangen am 23. September 2022 und im Original eingegangen am 26. September 2022, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 355.486,47 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 14. Juli 2022, eingegangen per E-Mail am 23. September 2022 und im Original am 26. September 2022, beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)“, Teilprojekt des 3N e. V.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

### **Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:**

Von den niedersächsischen Moorflächen sind 40.000 ha Ackerflächen für den Anbau von Paludikulturen geeignet. Bei diesen Kulturen handelt es sich um Pflanzen, die speziell für vernässte Ackerstandorte auf Moorböden geeignet sind. Die Produktionsverfahren sind bisher jedoch nicht weit genug technisch ausgereift oder effizient. Daher sollen im Rahmen dieses Verbundprojekts der Anbau von Paludikulturen und die regionalspezifische Entwicklung von Produktketten gefördert werden.

Die Ziele des Projekts sind:

- Erweiterung der regionalspezifischen Datenbasis durch Bestandsmonitoring als Grundlage für die Beratung von Praxisbetrieben und für regionale Umsetzungsvorhaben
- Optimierung des Produktionsmanagements
- Erprobung und Weiterentwicklung innovativer boden- und biomasseschonender Ernte-, Pflege-, Bewirtschaftungsverfahren für Torfmoosfarmen sowie für Rohrkolben- und Schilfanbau
- Untersuchung genetischer Diversität und Produktivität von Bulten-Torfmoosen
- Begleitung und Anlage einer Rohrkolben-Pilotfläche im Raum Bad Bederkesa
- Aufbau regionaler Produktketten (stoffliche Nutzung und energetische Verwertung)
- Aufbau und Betreuung regionaler Akteure-Cluster
- Informationsaufbereitung und Kenntnistransfer in den Regionen

Das Teilprojekt des 3N e.V. umfasst die Projektkoordination, Öffentlichkeitsarbeit, Anbau- und Verwertungsuntersuchungen. Der 3N e.V. sorgt durch das Projektmanagement für ein optimales Zusammenspiel aller Akteure und steuert die Organisation sowie Kommunikation mit den Projektpartnern und Fördermittelgeber.

Die sechs Projektpartner haben eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts sowie die Rechte und Pflichten der Projektpartner näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit und der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

### Ausgabenplan:

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Personalkosten	170.747,27 EUR	170.747,27 EUR
Sachkosten	184.739,20 EUR	184.739,20 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>355.486,47 EUR</b>	<b>355.486,47 EUR</b>

### Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	355.486,47 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	355.486,47 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>355.486,47 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt 3N e. V. betragen **355.486,47 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teilprojktantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der sechs Antragssteller bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. **Kein Teilprojekt darf vor Bewilligung der übrigen begonnen werden.**

Der Durchführungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 16. September 2024**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertiggestellt sowie bezahlt worden sein. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 01. Dezember 2024**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Auszahlung zur Verfügung.

## Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2023	273.364,07 EUR
2024	82.122,40 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben(Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel-geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Zur Wahrung des *Besserstellungsverbot*es wird auf die Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.

10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig. Soweit mit dem Antrag das besondere dienstliche Interesse an der Fahrt (direkter Bezug zum Projekt) angegeben wurde, wird dieser bestätigt.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit, Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
13. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt.

14. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
15. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

16. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
17. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereitzustellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

## **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tschentscher



Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz  
Niedersachsenstraße 2  
49356 Diepholz

Bearbeitet von  
**Frau Tschentscher**

E-Mail  
Klara.Tschentscher@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 15.09.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29213-2937/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8611**

Hannover  
**16.12.2022**

## **Zuwendungsbescheid**

### **Zuwendung des Landes Niedersachsen zum Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT „Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)  
Hier: Teilprojekt der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz

#### **Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kanzelmeier,

auf Ihren Antrag vom 15. September 2022, bei uns per E-Mail am 23. September 2022 und im Original am 26. September 2022 eingegangen, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 138.795,00 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 15. September 2022, eingegangen per E-Mail am 23. September 2022 und im Original am 26. September 2022, beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)“, Teilprojekt der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer **Anteilfinanzierung von bis zu 95 %** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Von den niedersächsischen Moorflächen sind 40.000 ha Ackerflächen für den Anbau von Paludikulturen geeignet. Bei diesen Kulturen handelt es sich um Pflanzen, die speziell für vernässte Ackerstandorte auf Moorböden geeignet sind. Die Produktionsverfahren sind bisher jedoch nicht weit genug technisch ausgereift oder effizient. Daher sollen im Rahmen dieses Verbundprojekts der Anbau von Paludikulturen und die regionalspezifische Entwicklung von Produktketten gefördert werden.

Die Ziele des Verbundprojekts sind:

- Erweiterung der regionalspezifischen Datenbasis durch Bestandsmonitoring als Grundlage für die Beratung von Praxisbetrieben und für regionale Umsetzungsvorhaben
- Optimierung des Produktionsmanagements
- Erprobung und Weiterentwicklung innovativer boden- und biomasseschonender Ernte-, Pflege-, Bewirtschaftungsverfahren für Torfmoosfarmen sowie für Rohrkolben- und Schilfanbau
- Untersuchung genetischer Diversität und Produktivität von Bulten-Torfmoosen
- Begleitung und Anlage einer Rohrkolben-Pilotfläche im Raum Bad Bederkesa
- Aufbau regionaler Produktketten (stoffliche Nutzung und energetische Verwertung)
- Aufbau und Betreuung regionaler Akteure-Cluster
- Informationsaufbereitung und Kenntnistransfer in den Regionen

Das Teilprojekt der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz umfasst Monitoring und Optimierung der Bewirtschaftungskonzepte für Torfmoosflächen im Landkreis Diepholz.

Die sechs Projektpartner haben eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts sowie die Rechte und Pflichten der Projektpartner näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit und der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

### Ausgabenplan:

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Personalkosten	74.000,00 EUR	74.000,00 EUR
Sachkosten	72.100,00 EUR	72.100,00 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>146.100,00 EUR</b>	<b>146.100,00 EUR</b>

### Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	146.100,00 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	146.100,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	7.305,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>138.795,00 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz betragen **146.100,00 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teilprojektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Unter Berücksichtigung des **Anteilfinanzierungssatzes von bis zu 95 %** ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von **maximal 138.795,00 EUR**. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduzieren oder sich die Deckungsmittel (Mittel Dritter) erhöhen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der sechs Antragssteller bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. **Kein Teilprojekt darf vor Bewilligung der übrigen begonnen werden.**

Der Durchführungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 16. September 2024**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertiggestellt sowie bezahlt worden sein. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 01. Dezember 2024**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Auszahlung zur Verfügung.

### **Nebenbestimmungen**

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2023	107.445,00 EUR
2024	31.350,00 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben(Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel-geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Zur Wahrung des *Besserstellungsverbot*es wird auf die Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.

10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig. Soweit mit dem Antrag das besondere dienstliche Interesse an der Fahrt (direkter Bezug zum Projekt) angegeben wurde, wird dieser bestätigt.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit, Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
13. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt.

14. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
15. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.  
  
Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.
16. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
17. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereitzustellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

## **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tschentscher



Stadt Geestland  
Am Markt 8 – Rathaus 2  
27624 Geestland

Bearbeitet von  
**Frau Tschentscher**

E-Mail  
Klara.Tschentscher@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 14.09.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29213-2938/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8611**

Hannover  
**16.12.2022**

## Zuwendungsbescheid

### **Zuwendung des Landes Niedersachsen zum Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT „Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)  
Hier: Teilprojekt der Stadt Geestland

#### **Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ullrich,

auf Ihren Antrag vom 14. September 2022, bei uns per E-Mail eingegangen am 23. September 2022 und im Original eingegangen am 26. September 2022, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 223.618,53 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 14. September 2022, eingegangen per E-Mail am 23. September 2022 und im Original am 26. September 2022, beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)“, Teilprojekt der Stadt Geestland.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

### **Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:**

Von den niedersächsischen Moorflächen sind 40.000 ha Ackerflächen für den Anbau von Paludikulturen geeignet. Bei diesen Kulturen handelt es sich um Pflanzen, die speziell für vernässte Ackerstandorte auf Moorböden geeignet sind. Die Produktionsverfahren sind bisher jedoch nicht weit genug technisch ausgereift oder effizient. Daher sollen im Rahmen dieses Verbundprojekts der Anbau von Paludikulturen und die regionalspezifische Entwicklung von Produktketten gefördert werden.

Die Ziele des Verbundprojekts sind:

- Erweiterung der regionalspezifischen Datenbasis durch Bestandsmonitoring als Grundlage für die Beratung von Praxisbetrieben und für regionale Umsetzungsvorhaben
- Optimierung des Produktionsmanagements
- Erprobung und Weiterentwicklung innovativer boden- und biomasseschonender Ernte-, Pflege-, Bewirtschaftungsverfahren für Torfmoosfarmen sowie für Rohrkolben- und Schilfanbau
- Untersuchung genetischer Diversität und Produktivität von Bulten-Torfmoosen
- Begleitung und Anlage einer Rohrkolben-Pilotfläche im Raum Bad Bederkesa
- Aufbau regionaler Produktketten (stoffliche Nutzung und energetische Verwertung)
- Aufbau und Betreuung regionaler Akteure-Cluster
- Informationsaufbereitung und Kenntnistransfer in den Regionen

Das Teilprojekt der Stadt Geestland umfasst die Etablierung von Rohrkolben bzw. Schilf und die Anlage eines Versuchspolders im Landkreis Cuxhaven.

Die sechs Projektpartner haben eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts sowie die Rechte und Pflichten der Projektpartner näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit und der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.



### Ausgabenplan:

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Personalkosten	60.031,28 EUR	55.387,93 EUR
Sachkosten	180.000,00 EUR	180.000,00 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>240.031,28 EUR</b>	<b>235.387,93 EUR</b>

### Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	240.031,27 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	4.643,34 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	235.387,93 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	11.769,40 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>223.618,53 EUR</b>

Die beantragten Gesamtausgaben können nach Prüfung nicht vollumfänglich als förderfähig anerkannt werden. Die nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt der Stadt Geestland betragen **223.618,53 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teilprojektantrags werden die Ausgaben in der genannten Höhe bewilligt.

Im Antrag haben Sie Personalkosten für die Entgeltstufen E11 und E13 angegeben. Eine Unterstützung der Personalkosten im Rahmen einer Zuwendung kann nur bis zur Höhe der geltenden standardisierten Personaldurchschnittssätze des TV-L erfolgen, soweit keine Anwendung des TV-L erfolgt. Als Kommune wenden Sie den TVöD an, so dass bei der Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Durchschnittssätze angewendet werden. Die von Ihnen kalkulierten Personalkosten für die Entgeltstufe E13 übersteigen die standardisierten Personaldurchschnittssätze des TV-L um 4.643,34 EUR. Die förderfähigen Gesamtausgaben reduzieren sich entsprechend. Die Zuwendung berechnet sich entsprechend auf den förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 235.387,93 EUR.

Unter Berücksichtigung des **Anteilfinanzierungssatzes von bis zu 95 %** ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von **maximal 223.618,53 EUR**. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduzieren oder sich die Deckungsmittel (Mittel Dritter) erhöhen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der sechs Antragssteller bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. **Kein Teilprojekt darf vor Bewilligung der übrigen begonnen werden.**

Der Durchführungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 16. September 2024**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertiggestellt sowie bezahlt worden sein. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 01. Dezember 2024**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Auszahlung zur Verfügung.

### **Nebenbestimmungen**

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 6.3 der ANBest-Gk wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2023	208.367,75 EUR
2024	15.250,75 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regularien zur öffentlichen Auftragsvergabe sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel-geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Es wird auf das Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesbediensteten verwiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres muss mitgeteilt werden, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 5.4 der ANBest-Gk bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen sind die geltenden Regularien der öffentlichen Auftragsvergabe zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden.
10. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit, Anmerkungen einzubringen.

11. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
12. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt.

13. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
14. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.  
  
Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.
15. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
16. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereitzustellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

## **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tschentscher



Klasmann-Deilmann GmbH  
Georg-Klasmann-Straße 2-10  
49744 Geeste

Bearbeitet von  
**Frau Tschentscher**

E-Mail  
Klara.Tschentscher@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 19.09.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29213-2939/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8611**

Hannover  
**16.12.2022**

### **Zuwendungsbescheid**

**Zuwendung des Landes Niedersachsen zum  
Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft  
Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT  
„Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)  
Hier: Teilprojekt der Klasmann-Deilmann GmbH

#### **Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr von Seggern,

auf Ihren Antrag vom 19. September 2022, bei uns per E-Mail eingegangen am 23. September 2022 und im Original eingegangen am 26. September 2022, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 21.551,17 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 19. September 2022, eingegangen per E-Mail am 23. September 2022 und im Original am 26. September 2022, beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)“, Teilprojekt der Klasmann-Deilmann GmbH.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer **Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 30%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Von den niedersächsischen Moorflächen sind 40.000 ha Ackerflächen für den Anbau von Paludikulturen geeignet. Bei diesen Kulturen handelt es sich um Pflanzen, die speziell für vernässte Ackerstandorte auf Moorböden geeignet sind. Die Produktionsverfahren sind bisher jedoch nicht weit genug technisch ausgereift oder effizient. Daher sollen im Rahmen dieses Verbundprojekts der Anbau von Paludikulturen und die regionalspezifische Entwicklung von Produktketten gefördert werden.

Die Ziele des Verbundprojekts sind:

- Erweiterung der regionalspezifischen Datenbasis durch Bestandsmonitoring als Grundlage für die Beratung von Praxisbetrieben und für regionale Umsetzungsvorhaben
- Optimierung des Produktionsmanagements
- Erprobung und Weiterentwicklung innovativer boden- und biomasseschonender Ernte-, Pflege-, Bewirtschaftungsverfahren für Torfmoosfarmen sowie für Rohrkolben- und Schilfanbau
- Untersuchung genetischer Diversität und Produktivität von Bulten-Torfmoosen
- Begleitung und Anlage einer Rohrkolben-Pilotfläche im Raum Bad Bederkesa
- Aufbau regionaler Produktketten (stoffliche Nutzung und energetische Verwertung)
- Aufbau und Betreuung regionaler Akteure-Cluster
- Informationsaufbereitung und Kenntnistransfer in den Regionen

Das Teilprojekt der Klasmann-Deilmann GmbH umfasst die Entwicklung eines Bewirtschaftungs- und Verwertungskonzeptes auf Torfmoosflächen. Torfmooskultivierung gilt als eine klimaschonende und nachhaltige Nutzungsmöglichkeit von landwirtschaftlich vorgenutzten Hochmoorstandorten oder ehemaligen Torfabbauf Flächen. Bei der Kultivierung werden Torfmoos-Fragmente oder Torfmoos-Bündel auf einem offenen Torfkörper ausgebracht. Aufgrund ihrer hohen Regenerationsfähigkeit treiben die Fragmente neu aus und bilden bei konstanter Wasserversorgung geschlossene, erntefähige Torfmoosrasen.

Eine der größten Herausforderungen bei der Etablierung und Bewirtschaftung von Torfmoosflächen stellt das Hydromanagement dar. Im Blick auf den Klimawandel wird sich diese Herausforderung voraussichtlich noch weiter verschärfen. Das Wassermanagement muss deshalb für den Betrieb einer Torfmoosfläche weiter verbessert und automatisiert werden. Hier spielt vor allem die

möglichst autarke Automatisierung eine entscheidende Rolle, da dadurch verbundene Störungen im Gebiet langfristig reduziert werden können.

Insgesamt sollen im Rahmen des Teilprojektes

- ein autonomes, automatisches Wassermanagement für Torfmoos-Kultivierungsflächen entwickelt,
- die Torfmoos-Etablierung auf den Kultivierungsflächen optimiert,
- die genetische Diversität untersucht
- und die Produktivität von Moosen gesteigert werden (die zwei letzten Punkte in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg (fünftes Teilprojekt)).

Dies wird dazu beitragen das zukünftig einfacher und schneller Torfmoos-Flächen angelegt werden können. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft mehr Torfmoosflächen angelegt werden, daher wird es sowohl eine höhere Nachfrage an Torfmoosen als auch den Bedarf an effizienten Impfvorgängen geben. Daher ist es wichtig, dass die entsprechende Technik vorhanden ist.

Der Anbau von Torfmoosen ist ein relativ neuer Ansatz. Aufbauend auf früheren Untersuchungen werden durch Klasmann-Deilmann effiziente Verfahren zur Einbringung von torfbildenden Bulten-Torfmoosen weiterentwickelt. Eine Herausforderung hierbei besteht darin, das sichere Anwachsen der Torfmoose sicherzustellen. Der Feuchtigkeitsgehalt und die Vorbereitung des Pflanzenbetts sind dabei wichtig.

Eine weitere Herausforderung bei der aktiven Einbringung sind der hohe Arbeitsaufwand und die hohen Kosten, die damit verbunden sind. Daher muss die Methode, mit der das Pflanzenmaterial auf der Fläche ausgebracht werden soll, effizient sein. Getestet werden verschiedene Methoden, wie beispielsweise die Herstellung von Strohmatte, in denen die Torfmoose eingefügt sind oder das Auspflanzen von im Gewächshaus vorgezogenen Torfmoos-Bündeln. Anwuchs-Erfolge und Kosten werden dokumentiert und ausgewertet, um ein Verfahren mit möglichst hohem Kosten-Nutzen-Verhältnis zu entwickeln. Hierfür werden über Auftragsvergaben vorkultivierte Torfmoos-Bündel hergestellt und die Biomasse im Labor untersucht.

Die sechs Projektpartner haben eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts sowie die Rechte und Pflichten der Projektpartner näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit und der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

**Ausgabenplan:**

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Personalkosten	45.402,24 EUR	45.402,24 EUR
Sachkosten	26.435,00 EUR	26.435,00 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>71.837,24 EUR</b>	<b>71.837,24 EUR</b>

**Finanzierungsplan:**

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	71.837,24 EUR
--	---------------



Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	71.837,24 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	50.286,07 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>21.551,17 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt der Klasmann-Deilmann GmbH betragen 71.837,24 EUR. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teilprojektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Unter Berücksichtigung des **Anteilfinanzierungssatzes von bis zu 30 %** ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von **maximal 21.551,17 EUR**. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduzieren oder sich die Deckungsmittel (Mittel Dritter) erhöhen. Es erfolgt eine Bewilligung der Nettoausgaben/-kosten, da die Antragstellerin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der sechs Antragssteller bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. **Kein Teilprojekt darf vor Bewilligung der übrigen begonnen werden.**

Der Durchführungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 16. September 2024**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertiggestellt sowie bezahlt worden sein. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 01. Dezember 2024**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Auszahlung zur Verfügung.

### **Nebenbestimmungen**

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).

2. Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2023	16.433,80 EUR
2024	5.117,37 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die (Netto-)Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben(Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel-geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Zur Wahrung des *Besserstellungsverbotes* wird auf die Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Personalkosten bis zur Höhe der standardisierten Personalkostensätze.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind

die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.

10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit, Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
13. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt.
14. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
15. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid

getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

16. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
17. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereitzustellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

## **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tschentscher



Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg

Bearbeitet von  
**Frau Tschentscher**

E-Mail  
Klara.Tschentscher@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 16.08.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29213-2940/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8611**

Hannover  
**16.12.2022**

## **Zuwendungsbescheid**

### **Zuwendung des Landes Niedersachsen zum Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT „Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)  
Hier: Teilprojekt der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

#### **Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Prof. Dr. Krieglstein,

auf Ihren Antrag vom 16. August 2022, bei uns per E-Mail eingegangen am 23. September 2022 und im Original eingegangen am 26. September 2022, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 178.947,64 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 16. August 2022, eingegangen per E-Mail am 23. September 2022 und im Original am 26. September 2022, beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)“, Teilprojekt der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

### Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Von den niedersächsischen Moorflächen sind 40.000 ha Ackerflächen für den Anbau von Paludikulturen geeignet. Bei diesen Kulturen handelt es sich um Pflanzen, die speziell für vernässte Ackerstandorte auf Moorböden geeignet sind. Die Produktionsverfahren sind bisher jedoch nicht weit genug technisch ausgereift oder effizient. Daher sollen im Rahmen dieses Verbundprojekts der Anbau von Paludikulturen und die regionalspezifische Entwicklung von Produktketten gefördert werden.

Die Ziele des Projekts sind:

- Erweiterung der regionalspezifischen Datenbasis durch Bestandsmonitoring als Grundlage für die Beratung von Praxisbetrieben und für regionale Umsetzungsvorhaben
- Optimierung des Produktionsmanagements
- Erprobung und Weiterentwicklung innovativer boden- und biomasseschonender Ernte-, Pflege-, Bewirtschaftungsverfahren für Torfmoosfarmen sowie für Rohrkolben- und Schilfanbau
- Untersuchung genetischer Diversität und Produktivität von Bulten-Torfmoosen
- Begleitung und Anlage einer Rohrkolben-Pilotfläche im Raum Bad Bederkesa
- Aufbau regionaler Produktketten (stoffliche Nutzung und energetische Verwertung)
- Aufbau und Betreuung regionaler Akteure-Cluster
- Informationsaufbereitung und Kenntnistransfer in den Regionen

Das Teilprojekt der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg umfasst die Untersuchung der genetischen Diversität und Produktivität von Bulten-Torfmoosen.

Die sechs Projektpartner haben eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts sowie die Rechte und Pflichten der Projektpartner näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit und der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

### Ausgabenplan:

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Personalkosten	153.947,64 EUR	153.947,64 EUR
Sachkosten	25.000,00 EUR	25.000,00 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>178.947,64 EUR</b>	<b>178.947,64 EUR</b>

### Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	178.947,64 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	178.947,64 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>178.947,64 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt der Albert-Ludwig-Universität Freiburg betragen **178.947,64 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teilprojktantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der sechs Antragssteller bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. **Kein Teilprojekt darf vor Bewilligung der übrigen begonnen werden.**

Der Durchführungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 16. September 2024**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertiggestellt sowie bezahlt worden sein. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 01. Dezember 2024**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Auszahlung zur Verfügung.



## Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bzgl. der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2023	136.961,92 EUR
2024	41.985,72 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben(Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel-geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Zur Wahrung des *Besserstellungsverbot*es wird auf die Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.

10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig. Soweit mit dem Antrag das besondere dienstliche Interesse an der Fahrt (direkter Bezug zum Projekt) angegeben wurde, wird dieser bestätigt.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit, Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
13. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt.

14. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
15. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

16. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
17. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

## **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tschentscher



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Jade Hochschule Oldenburg/Wilhelmshaven/Elsfleth  
Friedrich-Paffrath-Str. 101  
26389 Wilhelmshaven

Bearbeitet von  
**Frau Tschentscher**

E-Mail  
Klara.Tschentscher@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 23.08.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29213-2941/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8611**

Hannover  
**16.12.2022**

## **Zuwendungsbescheid**

### **Zuwendung des Landes Niedersachsen zum Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT „Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)  
Hier: Teilprojekt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

#### **Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Weisensee,

auf Ihren Antrag vom 23. August 2022, bei uns per E-Mail eingegangen am 23. September 2022 und im Original eingegangen am 26. September 2022, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 71.862,00 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 23. August 2022, eingegangen per E-Mail am 23. September 2022 und im Original am 26. September 2022, beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „Klimaschonende Bewirtschaftungskonzepte mit Paludikulturen und regionalspezifische Entwicklung von Paludikultur-Produktketten (PALUDIFarming)“, Teilprojekt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

### Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Von den niedersächsischen Moorflächen sind 40.000 ha Ackerflächen für den Anbau von Paludikulturen geeignet. Bei diesen Kulturen handelt es sich um Pflanzen, die speziell für vernässte Ackerstandorte auf Moorböden geeignet sind. Die Produktionsverfahren sind bisher jedoch nicht weit genug technisch ausgereift oder effizient. Daher sollen im Rahmen dieses Verbundprojekts der Anbau von Paludikulturen und die regionalspezifische Entwicklung von Produktketten gefördert werden.

Die Ziele des Projekts sind:

- Erweiterung der regionalspezifischen Datenbasis durch Bestandsmonitoring als Grundlage für die Beratung von Praxisbetrieben und für regionale Umsetzungsvorhaben
- Optimierung des Produktionsmanagements
- Erprobung und Weiterentwicklung innovativer boden- und biomasseschonender Ernte-, Pflege-, Bewirtschaftungsverfahren für Torfmoosfarmen sowie für Rohrkolben- und Schilfanbau
- Untersuchung genetischer Diversität und Produktivität von Bulten-Torfmoosen
- Begleitung und Anlage einer Rohrkolben-Pilotfläche im Raum Bad Bederska
- Aufbau regionaler Produktketten (stoffliche Nutzung und energetische Verwertung)
- Aufbau und Betreuung regionaler Akteure-Cluster
- Informationsaufbereitung und Kenntnistransfer in den Regionen

Das Teilprojekt der Jade Hochschule Oldenburg/Wilhelmshaven/Elsfleth umfasst das Monitoring von Baustoffen aus Rohrkolben in Modellgebäuden. In diesem Teilprojekt soll das bauphysikalische Monitoring mithilfe der gemessenen Parameter durchgeführt werden.

Die sechs Projektpartner haben eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts sowie die Rechte und Pflichten der Projektpartner näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit und der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

### Ausgabenplan:

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Personalkosten	68.750,00 EUR	68.750,00 EUR
Sachkosten	3.112,00 EUR	3.112,00 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>71.862,00 EUR</b>	<b>71.862,00 EUR</b>

### Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	71.862,00 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	71.862,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>71.862,00 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt Jade Hochschule Oldenburg/Wilhelmshaven/Elsfleth betragen **71.862,00 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teilprojektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der sechs Antragssteller bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. **Kein Teilprojekt darf vor Bewilligung der übrigen begonnen werden.**

Der Durchführungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 16. September 2024**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertiggestellt sowie bezahlt worden sein. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **16. Dezember 2022 und endet am 01. Dezember 2024**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Auszahlung zur Verfügung.

## Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Ziffer 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2023	52.834,00 EUR
2024	19.028,00 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel-geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.



6. Zur Wahrung des *Besserstellungsverbot*es wird auf die Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.

10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit, Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
13. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt.

14. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
15. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tariferhöhungen muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

16. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
17. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereitzustellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

## **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tschentscher